

Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 21/8240 –**

Entwurf eines Gesetzes

**zu dem Partnerschaftsabkommen vom 17. Januar 2026
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik,
der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay
und der Republik Östlich des Uruguay andererseits**

A. Problem

Die Bundesregierung stellt in dem Gesetzentwurf fest, dass Vertreter der EU und der MERCOSUR-Staaten am 17. Januar 2026 – nach Verhandlungen von über 25 Jahren – in Asunción (Paraguay) zwei Abkommen unterzeichnet haben:

– das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits (nachfolgend: Partnerschaftsabkommen) und

– das Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits (nachfolgend: Interims-Handelsabkommen).

Das Partnerschaftsabkommen schaffe einen umfassenden Rahmen für die verstärkte politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Werte wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte.

Die in mitgliedstaatlicher Kompetenz liegenden Regelungen des Partnerschaftsabkommens lösen in der Bundesrepublik Deutschland das Erfordernis eines Vertragsgesetzes gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aus. Durch das vorliegende Gesetz soll, so die Bundesregierung, das Partnerschaftsabkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes nach Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlangen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und Die Linke.

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Durchführung des Partnerschaftsabkommens entstehen durch vorgesehene Konsultationen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse administrative Kosten für die Organe der EU. Die entgangenen Zölle werden sich bis zur vollständigen Umsetzung des Partnerschaftsabkommens nach 15 Jahren schätzungsweise auf 330 Millionen Euro belaufen, da die Zölle auf 95 Prozent der EU-Tarifpositionen mit Inkrafttreten des Partnerschaftsabkommens beseitigt werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist an den Kosten in Höhe ihres Finanzierungsanteils an dem Haushalt der EU beteiligt. a) Für den Bund Zusätzliche Verwaltungskosten für den Bund entstehen voraussichtlich im Zuge der Durchführung von Amtshilfe im Zollbereich. Diese Verwaltungskosten sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zu erwirtschaften. b) Für die Länder Zusätzliche Verwaltungskosten für die Länder entstehen nicht. c) Für die Kommunen Zusätzliche Verwaltungskosten für die Kommunen entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Nach den Feststellungen der Bundesregierung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger. Es würden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Partnerschaftsabkommen selbst sei kostenneutral und werde deutschen Unternehmen verbesserte Absatz- und Investitionschancen eröffnen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Entfällt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es werden keine Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt oder abgeschafft.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nach Auffassung der Bundesregierung nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, seien nicht zu erwarten. Die Wirkungen des Partnerschaftsabkommens entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8240 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 14. Oktober 2026

Der Auswärtige Ausschuss

Armin Laschet
Vorsitzender

Thomas Rachel
Berichterstatter

Torben Braga
Berichterstatterin

Nancy Faeser
Berichterstatter

Deborah Düring
Berichterstatterin

Gökay Akbulut
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Thomas Rachel, Torben Braga, Nancy Faeser, Deborah Düring und Gökay Akbulut

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 21/8240** in seiner 98. Sitzung am 7. Oktober 2026 beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss sowie zur Mitberatung dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen hat auf Ausschuss-Drucksache 21(26)59-2 eine gutachtliche Stellungnahme zu der Vorlage abgegeben.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung stellt in dem Gesetzentwurf fest, dass Vertreter der EU und der MERCOSUR-Staaten am 17. Januar 2026 – nach Verhandlungen von über 25 Jahren – in Asunción (Paraguay) zwei Abkommen unterzeichnet haben:

- das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits (nachfolgend: Partnerschaftsabkommen) und
- das Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits (nachfolgend: Interims-Handelsabkommen).

Das Partnerschaftsabkommen schaffe einen umfassenden Rahmen für die verstärkte politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Werte wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte.

Die in mitgliedstaatlicher Kompetenz liegenden Regelungen des Partnerschaftsabkommens lösen in der Bundesrepublik Deutschland das Erfordernis eines Vertragsgesetzes gemäß Artikel 90 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aus. Durch das vorliegende Gesetz soll, so die Bundesregierung, das Partnerschaftsabkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes nach Artikel 90 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlangen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 21/8240 in seiner 53. Sitzung am 14. Oktober 2026 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und Die Linke die Annahme in unveränderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 21/8240 in seiner 31. Sitzung am 14. Oktober 2026 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und Die Linke die Annahme in unveränderter Fassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen** hat im Rahmen seiner Bewertung festgestellt, dass eine Prüfbitte nicht erforderlich sei. Die Bundesregierung habe die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt, indem die Nachhaltigkeitskriterien

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

thematisiert werden, die durch die Regelungen des Vertragsgesetzes gefördert werden sollen. Die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung seien nicht zu beanstanden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 32. Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und Die Linke die Annahme des Gesetzesentwurfs auf Drucksache 21/8240 in unveränderter Fassung empfohlen.

Berlin, den 14. Oktober 2026

Thomas Rachel
Berichtersteller

Torben Braga
Berichterstellerin

Nancy Faeser
Berichtersteller

Deborah Düring
Berichterstellerin

Gökay Akbulut
Berichtersteller

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.